

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2021 (MüABl. S. 668), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Hausratsperrmüll-Abfuhrdienstes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Eine Anfahrtspauschale diese wird auch erhoben, wenn zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist	50,00 Euro
Eine Leistungsgebühr pro angefangenem m ³	20,00 Euro
Zusätzliche Expressgebühr bei Expressabfuhr	55,00 Euro
Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) zzgl. eines Transportzuschlages	177,06 Euro/t 226,53 Euro/ pro Fuhre

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	1,80 Euro
Abrollcontainer	2,55 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	10,90 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	17,10 Euro

“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „151,54“ durch die Angabe „177,06“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „73,85“ durch die Angabe „81,12“ ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „22,56“ durch die Angabe „26,00“ und die Angabe „12,53“ durch die Angabe „15,00“ ersetzt.
5. In Absatz 4 wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „9,00“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.